

Inhalt der « info CCIH »

In Kürze ...
Leistungen
Prozedur

COVID-19 : Coronavirus Erwerbsersatz Anspruchsberechtigte und Anmeldeverfahren

In Kürze ...

- Mit Beschluss vom 20. März hat der Bundesrat die Verordnung über die Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus verabschiedet, welche eine Entschädigung in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO) vorsieht.
- Der Anspruch auf die Entschädigung kann frühestens am 17. März 2020 entstehen; er endet in der Regel, wenn die behördlichen Massnahmen aufgehoben werden.
- Die Entschädigungen werden in Form von Taggeldern ausbezahlt, und zwar 80% des Bruttoerwerbseinkommen, das vor Beginn des Anspruchs erzielt wurde, aber maximal CHF 196 pro Tag
- Die anspruchsberechtigte Person muss obligatorisch bei der AHV versichert sein (also in der Schweiz wohnen oder für Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig sein) und einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.
- Ein Anspruch auf die Entschädigung entsteht nur, wenn keine andere Versicherung für den Eintritt dieses Risiko aufkommt. So können z. Bsp. Arbeitnehmende, für welche eine Kurzarbeitentschädigung ausgerichtet wird, grundsätzlich gleichzeitig keinen Corona-Erwerbsersatz geltend machen.

Leistungen

Entschädigung für Kinderbetreuung

Wer hat Anrecht auf eine Entschädigung für Kinderbetreuung?

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist, haben Anspruch auf eine Entschädigung

Bei der Fremdbetreuung kann es sich um Schulen, Krippen und Kindergärten handeln sowie auch um gefährdete Personen, bei denen die Betreuung nicht mehr möglich ist.

Beide Eltern haben Anspruch auf eine Entschädigung, aber nur ein Elternteil hat pro Tag Anspruch auf ein Taggeld (je nach Wahl der Eltern). Die Anträge für Verlängerungen müssen immer an die Ausgleichskasse eingereicht werden, wo der erste Antrag erfolgt ist.

Für welche Periode wird die Entschädigung ausgerichtet?

Frühestens am 4. Tag nach Unterbruch der Erwerbstätigkeit und solange bis eine Betreuungslösung gefunden wird oder die behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden. Für Selbstständigerwerbende endet der Anspruch, wenn 30 Taggelder gezahlt wurden.

Da die Schulen in der Schweiz am 16. März 2020 geschlossen worden sind, kann ein Anspruch erst ab 19. März 2020 entstehen.

Kann die Erwerbsarbeit von zuhause aus verrichtet werden (Homeoffice) und es entsteht dadurch keine Einkommenseinbusse, gilt dies nicht als Erwerbsunterbruch und es besteht kein Anspruch. Bei Schulferien besteht kein Anspruch, da die Kinderbetreuung sowieso anders organisiert sein muss, mit der Ausnahme, wenn die Betreuungslösung durch risikogefährdete Personen hätte sichergestellt werden müssen.

Anspruch infolge Quarantäne

Wer hat Anspruch infolge einer Quarantäne?

- Personen mit einem Erwerbsunterbruch infolge einer von einem Arzt verordneten Quarantäne

Die Corona-Entschädigung richtet sich an Personen, die nicht selber am Virus erkrankt sind, aber präventiv von einem Arzt unter Quarantäne gestellt wurden. Eine Selbst-Isolation genügt nicht, es muss zumindest eine Anordnung oder Empfehlung eines Arztes vorliegen.

Während welcher Periode wird die Quarantäne-Entschädigung ausbezahlt?

Frühestens ab Inkrafttreten der Verordnung, d.h. am 17. März 2020. Der Anspruch endet mit der Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, **sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden.**

Entschädigungen für Selbstständigerwerbende

Wer hat Anspruch auf eine Entschädigung für Selbstständigerwerbende?

- Selbstständigerwerbende, die aufgrund der Corona-Massnahmen einen Erwerbsausfall erleiden, gemäss Art. 6, Abs. 1 et 2, Verordnung 2 COVID-19

Während welcher Dauer wird diese Entschädigung ausbezahlt?

Solange die Personen die Bedingungen des Art. 2 der COVID-19 Verordnung erfüllen und solange die behördlichen Massnahmen Gültigkeit haben. Es werden maximal 30 Taggelder ausbezahlt.

Anmeldeverfahren

- Der Versicherte muss das Formular 318.758 ausfüllen und wenn immer möglich per E-Mail an die ausführende Agentur der Ausgleichskasse senden. Das Formular kann über <https://www.ahv-iv.ch/de/Corona> heruntergeladen werden.
- Der Arbeitgeber muss die Angaben nicht bestätigen; er erhält eine Kopie der Abrechnung zur Überprüfung

Was muss man dem Antrag beilegen?

- Für die Entschädigung für Kinderbetreuung: Kopien der 3 letzten Gehaltsabrechnungen
- Für die Quarantäne-Entschädigung: Wie oben bei der Kinderbetreuung plus Arztzeugnis mit Vermerk Quarantäne
- Für Selbstständigerwerbende : keine Beilagen notwendig

Kann der Arbeitgeber anstelle des Arbeitnehmers das Formular ausfüllen?

Das Formular muss im Prinzip vom Begünstigten selber ausgefüllt werden. Der Arbeitgeber kann dazu behilflich sein.

Wie funktioniert die Auszahlung der Entschädigung?

Die Entschädigung wird grundsätzlich monatlich nachschüssig dem Begünstigten ausbezahlt. Im Falle einer Quarantäne wird sie nach Ablauf dieser ausbezahlt. Sie kann auch dem Arbeitgeber ausbezahlt werden, wenn dieser die Löhne weiterhin ausbezahlt hat.

Eine FAQ-Liste liegt dieser «info-CCIH» bei.

Kontakt

AHV-Ausgleichskasse der Uhrenindustrie

Ihre AHV-Agentur

Diese « info CCIH » hat ausschliesslich einen informativen Charakter. Massgebend sind einzig und allein die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie wurde aufgrund der Verordnung vom 20. März 2020 erstellt und wird gegebenenfalls angepasst.

COVID-19 : Coronavirus-Erwerbsersatzordnung / Frequently asked questions (FAQ)

Fragen	Antworten
Allgemein	
Anspruch für besonders gefährdete Personen gem. BAG, oder deren Angehörige, welche beurlaubt werden oder sich in Selbstisolation befinden, und keine Möglichkeit für Home-Office haben	Es handelt sich dabei um einen Personenkreis, welcher in der Verordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Fällen besteht grundsätzlich eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers.
Mindest- und Höchstalter	Für den Corona-Erwerbsersatz bestehen kein Mindest- und auch kein Maximalalter. So können auch Lernende und erwerbstätige Personen, welche das ordentliche Rentenalter bereits erreicht haben, anspruchsberechtigt sein.
Mindest- und Höchstentschädigung	Die Verordnung sieht keine Minimalentschädigung vor; Höchstbetrag Fr. 196.- (Art. 5 Abs. 3 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall)
Anspruch bei Angestellte «Stundenlöhner» bei Betriebsschliessung	Nicht im Rahmen der EO-Massnahmen abgedeckt. Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind (SECO)
Gibt es Zulagen?	Zum Corona-Erwerbsersatz werden keine Betriebs-, Betreuungs- oder Kinderzulagen ausgerichtet.
Subsidiarität zu anderen Sozialversicherungen Lohnfortzahlung	Leistungen anderer Sozialversicherungen gehen vor. Bei Lohnfortzahlung kann die Entschädigung an Arbeitgeber ausgerichtet werden.
Beitragspflicht	Art. 9 COVID-19 Erwerbsersatz sieht Beitragspflicht vor. Beiträge an Familienzulage in der Landwirtschaft (Art. 19a Abs. 1bis EOG) werden nicht erhoben.
Home-Office Anspruch?	Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die Möglichkeit für Home-Office besteht (egal um welche Leistungsart es sich handelt). Massgebend ist der Erwerbsausfall (Schriftlicher Nachweis von AG) – z.B. bei befristeter Pensums Reduktion
Massgebender Lohn	
Selbstständig Erwerbende	Als Basis für die Entschädigung gilt das Einkommen, dem die aktuellste Beitragsverfügung für das Jahr 2019 zugrunde liegt.
Unregelmässiges Einkommen	Es wird in Abweichung zu den WEO-Bestimmungen nur auf die letzten 3 Monatslöhne abgestellt.
Regelmässiges Einkommen	In der Regel Einkommen des letzten Monats berücksichtigen (keine Durchschnittsberechnung bei BG-Änderungen oder Unbezahlem Urlaub)